

Erläuterungen

betreffend die

Leistungsvereinbarung zwischen dem Diözesanbischof von Chur und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen des Bistums Chur

A) Das Wichtigste in Kürze

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen im Bistum Chur unterstützen die Bistumskasse finanziell. Gemäss biblischem Brauch, der sich unter anderem in Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Kirchenrecht sowie im Katechismus widerspiegelt, sind die Gläubigen angehalten, nach ihren Möglichkeiten zu den materiellen Bedürfnissen der Kirche beizutragen. Konkret bedeutet dies, den Bischof solidarisch bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Diözese finanziell zu unterstützen – stets im Bewusstsein, dass diese Mitwirkung letztlich dem kirchlichen Leben insgesamt und damit jedem Einzelnen zugutekommt.

Mit der ausgearbeiteten Leistungsvereinbarung zwischen dem Diözesanbischof und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen wird die bisherige Pro-Kopf-Finanzierung durch eine pauschale, auf vier Jahre befristete Finanzierung abgelöst. Ziel ist es, sowohl für den Diözesanbischof als auch für die beitragspflichtigen kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen eine erhöhte Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen. Die Leistungsvereinbarung wird alle vier Jahre neu verhandelt und jeweils für eine weitere vierjährige Periode zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die Leistungsvereinbarung definiert den Zweck der Beiträge sowie die damit finanzierten Leistungen klar. Sie sieht feste Beiträge ohne Nachtrags- oder Zusatzkredite vor und stärkt dadurch die Budgetdisziplin. Reichen die Mittel der Bistumskasse nicht aus, ist die Mensa Episcopalis Curiensis (Bischöfliche Stiftung) in der finanziellen Verantwortung.

In der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind ausschliesslich die Aufgaben und Zahlungen der Bistumskasse festgelegt. Die Beiträge der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen für die Theologische Hochschule Chur, für Präventionsaufgaben sowie für die Berufseinführung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden separat geregelt.

Die Leistungsvereinbarung tritt mit der Genehmigung der entsprechenden Budgetkredite durch die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen in Kraft und gilt für die Jahre 2027 bis 2030.

B) Ausgangslage

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone unterstützen den Diözesanbischof seit jeher finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bisher erfolgte diese

Unterstützung im Wesentlichen über jährlich schwankende Beiträge, die aus den jeweils aktuellen Mitgliederzahlen und den entsprechenden Pro-Kopf-Beiträgen errechnet werden.

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird ein Systemwechsel angestrebt. Anstelle variabler Beiträge tritt eine pauschale, vertraglich geregelte Finanzierung mit fester Laufzeit. Dadurch sollen die finanzielle Planungssicherheit erhöht, die Transparenz verbessert und die finanzielle Verantwortung zwischen dem Diözesanbischof und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen klarer geregelt werden.

Bereits in den Jahren 2022 und 2023 wurde im Rahmen der Budgetprozesse zur Bistumskasse zwischen der Finanzkommission und dem Administrationsrat des Bistums Chur darauf hingewiesen, dass aufgrund der sinkenden Erträge aus der Pro-Kopf-Finanzierung in den kommenden Jahren über eine Anpassung der Beiträge diskutiert werden müsse.

Im November 2024 beantragte der Administrationsrat, die Pro-Kopf-Beiträge von CHF 3.50 (Zürich und Glarus CHF 2.50) um mindestens CHF 0.50 zu erhöhen. Der tiefere Beitrag für Zürich und Glarus ergibt sich aus dem Umstand, dass das Generalvikariat für die Bistumsregion Zürich-Glarus direkt durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich sowie durch die Katholische Landeskirche des Kantons Glarus finanziert wird. Aus Sicht des Administrationsrates wäre eine Erhöhung um CHF 0.70 vorzuziehen gewesen, um Eigenkapital aufzubauen und kurzfristige erneute Beitragserhöhungen zu vermeiden.

Im März 2025 wurde dieser Antrag konkretisiert und zusätzlich der Wunsch geäussert, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen und Pauschalbeiträge einzuführen, die für eine Periode von vier Jahren festgelegt würden.

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen beschlossen in ihren jeweiligen Budgetprozessen, die Pro-Kopf-Beiträge als Zwischenlösung für das Jahr 2026 um CHF 0.35 auf CHF 3.85 (Zürich und Glarus CHF 2.85) zu erhöhen. Diese Anträge wurden von allen beteiligten Organisationen genehmigt.

Ziel der Vereinbarung ist es nicht, den Leistungsumfang des Bischöflichen Ordinariates auszuweiten, sondern die bestehenden Aufgaben des der Diözese Chur verlässlich und nachvollziehbar zu finanzieren. Nicht gebundene Ausgaben sind im Rahmen der ordentlichen Budgetprozesse regelmässig auf mögliche Einsparungen zu überprüfen.

Ab dem Jahr 2027 sollen die Beiträge gemäss der vorliegenden Leistungsvereinbarung für eine Dauer von vier Jahren als fixe Beiträge ausgerichtet werden.

C) Verantwortung der Mensa Episcopalis Curiensis

Die Mensa Episcopalis Curiensis (Bischöfliche Stiftung) leistet – analog zu den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen – ebenso einen entsprechenden Beitrag an die Bistumskasse. Sie beteiligt sich gemäss Leistungsvereinbarung verbindlich an der Finanzierung der Bistumskasse.

Mit dieser klaren Zuordnung der Verantwortung wird unterstrichen, dass die Finanzierung der Bistumskasse nicht ausschliesslich von den Beiträgen der kantonalen staatskirchenrechtlichen

Organisationen abhängt. Nachtrags- oder Zusatzkredite der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen sind nicht vorgesehen.

Die Bistumsleitung ist gehalten, bei finanziellen Engpässen primär interne Priorisierungen vorzunehmen und regelmässig zu prüfen, ob nicht gebundene Ausgaben reduziert oder angepasst werden können. Reichen die Mittel der Bistumskasse nicht aus, ist die Mensa Episcopalis Curiensis (Bischöfliche Stiftung) in der finanziellen Verantwortung.

D) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Leistungsvereinbarung ist das Dekret des Diözesanbischofs vom 12. September 1986 über die Finanzverwaltung des Bistums Chur. Gestützt auf § 10 dieses Dekrets wurde am 14. April 1999 das Statut der Finanzkommission des Bistums Chur erlassen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Statuts kann die Bemessung des Beitrags durch besondere Vereinbarungen erfolgen.

E) Neukonzeption der Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung stellt eine grundlegende Neukonzeption der bisherigen Finanzierung dar. Die wesentlichen Elemente sind:

- Einführung fixer, jährlich wiederkehrender Beiträge der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen;
- feste Laufzeit von vier Jahren mit anschliessender Neuverhandlung;
- Verzicht auf Nachtrags- oder Zusatzkredite während der Vertragsdauer;
- erhöhte Transparenz über Zweck und Umfang der finanzierten Leistungen.

Die pauschale Finanzierung ermöglicht es der Diözese Chur, ihre Aufgaben mittel- und langfristig zu planen. Gleichzeitig behalten die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen die Hoheit über ihre Budgetprozesse und können die Höhe der Beiträge im Rahmen der periodischen Neuverhandlungen überprüfen.

Zudem soll der Bistumskasse ermöglicht werden, ein angemessenes Eigenkapital aufzubauen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Dieser Aspekt ist bei den periodischen Neuverhandlungen jeweils angemessen zu berücksichtigen.

F) Vernehmlassungsverfahren

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Finanzkommission, dem Verwalter der Bistumskasse sowie dem Präsidenten des Administrationsrates erarbeitete den Entwurf der Leistungsvereinbarung sowie den Kostenteiler. Diese Unterlagen wurden den Finanzverantwortlichen der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen mit der Bitte unterbreitet, die Vereinbarung mit ihren Präsidien zu beraten und dazu Stellung zu nehmen.

Die Rückmeldungen wurden grösstenteils in die Leistungsvereinbarung aufgenommen. Die Vorlage wurde anschliessend so weit bereinigt, dass an der Dualen Herbstreflexion vom 6. Dezember 2025 über die Leistungsvereinbarung inklusive Kostenteiler befunden werden konnte.

G) Einigung an der Dualen Herbstreflexion

An der Dualen Herbstreflexion vom 6. Dezember 2025 präsentierten der Vizepräsident der Finanzkommission und der Präsident des Administrationsrates die Leistungsvereinbarung.

Nach intensiver Diskussion einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen darauf, die Leistungsvereinbarung in der vorliegenden Form zu unterstützen, und beschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre jeweiligen für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organe für die Periode 2027 bis 2030 folgende fixen jährlichen Beiträge an die Bistumskasse:

Kantonale staatskirchenrechtliche Organisationen	Jahresbeitrag (CHF)
Katholische Landeskirche Kanton Glarus	36 000
Katholische Landeskirche Graubünden*	324 000
Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden	99 000
Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden	92 000
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz	357 000
Röm.-kath. Landeskirche Uri	75 000
Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich	1 077 000
Total	2 060 000

* zuzüglich Standortbeitrag CHF 40'000

H) Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt mit der Annahme der Budgetkredite durch die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen in Kraft und gilt für die Jahre 2027 bis 2030.

Verweigert eine oder mehrere kantonale staatskirchenrechtliche Organisationen ihre Zustimmung, so tritt die Vereinbarung dennoch mit den übrigen zustimmenden kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen in Kraft.